

II-12143 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DVR: 0000060

WIEN, 2. VI 1990.

GZ 251405/60-VI.1/90

Schriftliche Anfrage der
Abg.z.NR Dr. GUGERBAUER
und Dr. FRISCHENSCHLAGER
betreffend den Vorsitz in
der Donaukommission
(Nr. 5857/J-NR/1990 vom
2. Juli 1990)

5614 IAB
1990 -08- 06
zu 58571J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. GUGERBAUER und Dr. FRISCHENSCHLAGER haben am 2. Juli 1990 unter der Nr. 5857/J-NR/1990 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend den Vorsitz in der Donaukommission gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- 1) Welche Voraussetzungen waren für die personelle Besetzung des Donaukommissionsvorsitzenden wesentlich?
- 2) Aus welchen Gründen beabsichtigt man die Anschaffung eines eigenen Domizils für den österreichischen Donaukommissionsvorsitzenden?
- 3) Aus welchen Mitteln werden die Anschaffung sowie die Einrichtung des neuen Domizils getragen?

Ich beeohre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Der 1948 gegründeten Donaukommission gehören derzeit die Sowjetunion, Bulgarien, Ungarn, Rumänien, die Ukraine, die tschecho-slowakische föderative Republik, Jugoslawien und (seit 1960) Österreich an. Ein Beitritt der Bundesrepublik Deutschland

b.w./2

- 2 -

zur Donaukommission steht in Verhandlung. Die Bedeutung der für alle mit dem Verkehr auf der Donau zusammenhängenden Fragen zuständigen Donaukommission wird sich nach der Eröffnung des Rhein-Main-Donaukanals angesichts der damit verbundenen Ausweitung des kostengünstigen und umweltfreundlichen Güterverkehrs auf der Donau in den nächsten Jahren wesentlich steigern. Die Donaukommission setzt sich aus den Vertretern aller Mitgliedsstaaten zusammen und wird von einem jährlich wechselnden Präsidenten geleitet sowie nach außen vertreten. Sie bedient sich bei der organisatorisch-technischen Abwicklung ihrer Aufgaben eines Sekretariates, das ca. 35 Mitarbeiter umfaßt und seinen Sitz in Budapest hat. Der Leiter dieses Sekretariates wird von der Donaukommission auf eine Funktionsperiode von jeweils sechs Jahren gewählt, und zwar aufgrund einer Nominierung eines Mitgliedstaates. Für die Funktionsperiode 1. Juli 1990 bis 30. Juni 1996 ist dieses Nominierungsrecht - erstmals - auf die Republik Österreich entfallen, die bisher nur einen Vizedirektor gestellt hat.

Diese Vorbemerkungen erscheinen mir erforderlich, um klarzustellen, daß Österreich nicht den "Donaukommissionsvorsitzenden", also den Präsidenten der Donaukommission, stellt, sondern den Direktor des Sekretariates der Donaukommission, auf welche Funktion die vorliegende Anfrage offenbar abzielt.

Zu Punkt 1:

Schon während der 46. Tagung der Donaukommission im April 1988 haben die Vertreter der anderen Mitgliedsstaaten der Donaukommission dem österreichischen Vertreter zu verstehen gegeben, daß sie die Bekanntgabe des österreichischen Nominierungsvorschlages für die Funktionsperiode ab 1. Juli 1990 schon während der 47. Tagung im April 1989 erwarten und diesbezüglich davon ausgehen, daß nur ein Kandidat für die Funktion des Direktors des Sekretariates der Donaukommission vorgeschlagen werde, der über ihre Tätigkeit aus eigener Erfahrung bestens Bescheid wisse und über die erforderlichen Managementqualitäten für die Leitung einer internationalen Organisation dieser

b.w./3

- 3 -

Größenordnung verfüge, sowie die Konferenzsprache Französisch und Russisch beherrscht.

Mein Ressort hat nach Klärung diverser Details am 1. Februar 1989 die Funktion des Direktors des Sekretariates der Donaukommission ausgeschrieben und in dieser Ausschreibung darauf hingewiesen, daß Bewerber

- a) über gute Kenntnisse zumindest einer der beiden offiziellen Sprachen - Russisch und Französisch - verfügen sollen, wobei der russischen Sprache besondere Bedeutung zukomme,
- b) mit den wesentlichen Aufgaben der Donaukommission und der internationalen Flusschiffahrt vertraut sein sollten und
- c) über jene Führungsqualitäten verfügen müßten, die für die Leitung einer für Österreich wichtigen internationalen Organisation erforderlich sind.

Auf diese Ausschreibung sind acht schriftliche Bewerbungen eingelangt, die sorgfältig geprüft worden sind.

Während dieser Prüfung sind zwei Bewerbungen gegenstandslos geworden, weil ein Interessent eine andere Funktion im Ausland, für die er sich ebenfalls beworben hatte, erlangte und der zweite Interessent aus familiären Gründen seine Bewerbung zurückzog.

Bei zwei anderen Bewerbern stand die Vollendung des 65. Lebensjahres, also der gesetzmäßige Übertritt in den Ruhestand, schon vor Beginn der Funktionsperiode bzw. zu deren Halbzeit einer Nominierung für diese Position entgegen. Von den anderen vier Bewerbern, die grundsätzlich alle über die geforderten Voraussetzungen verfügten, wies der damalige österreichische Missionschef in Athen zusätzlich überdurchschnittliche Erfahrung auf dem multilateralen und osteuropäischen Sektor der Außenpolitik auf. Angesichts der über den organisatorisch-technischen Aspekt hinausgehenden Bedeutung der gegenständlichen Funktion gab die vor erwähnte Erfahrung des Betreffenden, auch außenpolitisch versierten Bewerbers den Ausschlag für seine Nominierung im April 1989 und für seine Wahl am 25. April 1990 in Budapest. Es bedarf wohl keiner näheren Erläuterung, wenn ich angesichts der jüngsten politischen Entwicklungen

b.w./

- 4 -

im Donauraum die schon im April 1989 getroffene Entscheidung auch nunmehr als die einzige mögliche bezeichne.

zu Punkt 2:

Der Mietvertrag für das vom früheren Direktor des Sekretariates der Donaukommission in Budapest benützte Reihenhaus ist seitens der Donaukommission schon vor der Wahl des von Österreich nominierten neuen Direktors per 30. Juni 1990 gekündigt worden, weil sich dieses Gebäude als nicht den Anforderungen entsprechend herausgestellt hatte. Außerdem hat sich die Donaukommission aus budgetären Gründen nicht in der Lage gesehen, nach dem 30. Juni 1990 ein geeignetes Domizil für den Direktor ihres Sekretariates zur Verfügung zu stellen. Österreich stand daher nur vor der Alternative, die Nominierung eines Kandidaten für diese Funktion zurückzuziehen oder diesem im Falle seiner Wahl selbst eine Wohnung beizustellen. Ange- sichts der Bedeutung dieser Funktion für Österreich habe ich ent- schieden, die gegenständliche Nominierung aufrecht zu halten und für die Bereitstellung einer geeigneten Dienstwohnung vorzusorgen.

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten hat sich zunächst um die Anmietung eines geeigneten Objektes bemüht; abgesehen davon, daß das Angebot an geeigneten Objekten äußerst gering gewesen ist, haben die Mietzinsforderungen den Ankauf eines Objektes als wirtschaftlichere Lösung erscheinen lassen. Ich habe daher im Einver- nehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen den Ankauf eines Hauses in Budapest genehmigt. Zur wirtschaftlichen Komponente des Ankaufes ist noch zu erwähnen, daß der Aufwand für die Miete für einen Zeitraum von sechs Jahren (Funktionsperiode) nahezu den entrichteten Kaufpreis des Objektes erreicht hätte.

Für die Nutzung des Objektes als Dienstwohnung wird der Direktor des Sekretariates der Donaukommission dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten die gesetzlich vorgeschriebene Vergütung leisten. Der ihm seitens der Donaukommission geleistete Wohnungskostenzuschuß wird - wie alle anderen Funktionsgebühren - von den ihm gebührenden Auslands- zulagen in Abzug gebracht.

b.w./5

- 5 -

zu Punkt 3:

Der nunmehrige Direktor des Sekretariates der Donaukommission verfügt über Mobiliar für Privatzwecke, sodaß sich die in der Anfrage erwähnte Einrichtung seiner Dienstwohnung auf die Beistellung bundeseigenen Inventars für jene Räumlichkeiten beschränkt, die der Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege - also den im dienstlichen Interesse liegenden, aber in der Dienstwohnung zu entfaltenden Tätigkeiten - dienen.

Die für den Ankauf notwendig gewesenen Mittel sowie die Kosten für die Beistellung des erwähnten bundeseigenen Inventars werden aus den laufenden Budgetansätzen des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten bedeckt und daher nicht aus den durch das Budgetüberschreitungsgesetz zuerkannten Mitteln.

Der Bundesminister für
auswärtige Angelegenheiten:
